Geschäftsordnung der Studierenden-Organisation der Pädagogischen Hochschule Schwyz, Sektion Masterstudiengänge

(Vom 26. Oktober 2020)

Die Studierenden-Organisation der Pädagogischen Hochschule Schwyz, Sektion Masterstudiengänge,

gestützt auf § 16 Abs. 3 des Organisationsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 4. April 2013

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Die Studierenden-Organisation der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) ist eine Unterorganisation der PHSZ. Sie ist das Mitbestimmungsorgan der Studierenden und gliedert sich in zwei Sektionen:

- a) Studierenden-Organisation Bachelorstudiengänge (StudOrg BA PHSZ)
- b) Studierenden-Organisation Masterstudiengänge (StudOrg MA PHSZ)

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechte und Pflichten der StudOrg MA PHSZ.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die StudOrg MA:

- a) vertritt die Studierenden der Masterstudiengänge in vom Hochschulrat der PHSZ bestimmten Gremien und Kommissionen,
- b) vertritt die Interessen und Anliegen der Studierenden der Masterstudiengänge gegenüber den Leitungsgremien der PHSZ,
- vertritt in Absprache mit dem Vorstand der StudOrg BA die Studierenden MA der PHSZ im Verband der Studierenden-Organisation der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz,
- d) verabschiedet die Geschäftsordnung StudOrg MA zu Handen der Hochschulleitung der PHSZ,

- e) bietet den Studierenden der Masterstudiengänge Unterstützung und Hilfe im Zusammenhang mit dem Studium an der PHSZ an,
- f) f\u00f6rdert die Aktivit\u00e4ten und den Kontakt unter den Studierenden der Masterstudieng\u00e4nge und die Identifikation mit der PHSZ,
- informiert die Studierenden der Masterstudiengänge über ihre Aktivitäten und über Aktuelles aus dem Hochschulleben der PHSZ,
- h) setzt sich für eine bereichernde Hochschulkultur ein,
- i) wirkt in Auswahlverfahren gemäss Richtlinien zur Mitwirkung bei der Personalgewinnung an der PHSZ vom 8. Juni 2017 mit,
- j) nimmt Stellung zu den im Funktionendiagramm der PHSZ festgelegten Fragen.

§ 4 Organe

Die StudOrg MA PHSZ besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Organisation der Mitgliederversammlung

- ¹ Die StudOrg MA PHSZ führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Es besteht kein Amtszwang.
- ³ Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.
- ⁴ Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- ⁵ Alle an der PHSZ immatrikulierten Masterstudierenden sind an den Versammlungen der Studierenden wahl-, stimm- und antragsberechtigt.
- ⁶ Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Studierenden erforderlich.

§ 6 Organisation des Vorstands

- ¹ Der Vorstand der StudOrg MA PHSZ umfasst mindestens 3 Mitglieder. Bei der Zusammensetzung ist wenn immer möglich auf eine ausgewogene Vertretung der Studienjahrgänge zu achten.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst, führt die laufenden Geschäfte und kann so oft es die Geschäfte erfordern Versammlungen einberufen.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin der StudOrg MA PHSZ
- a) vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der PHSZ,
- b) leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen,
- c) sorgt für die Informationen der Studierenden,
- d) tauscht sich mit dem Präsidium des Vorstands der StudOrg BA PHSZ aus.

§ 7 Finanzielles

¹ Die PHSZ stellt der StudOrg MA PHSZ zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Betrag von Fr. 500.-- zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen oder Sonderausgaben können beim Rektor separate Budgets beantragt werden.

- ² Das Präsidium wird mit einer Pauschale von Fr. 200.--/Jahr entschädigt.
- ³ Die Mitwirkung in Kommissionen der PHSZ werden mit einer Pauschale von Fr. 50.-/Sitzung entschädigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft. Sie wurde am 15. Dezember 2020 von der Hochschulleitung PHSZ genehmigt.